

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/584
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	14.10.2023
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	24.10.2023	öffentlich

Erweiterung des Steinbruchs "Deisenstein" in der Gemarkung Schwabthal; Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Sachverhalt / Rechtslage

1. Verfahren

Die beantragte Erweiterung des Steinbruchs „Deisenstein“ bei Kümmersreuth in nordöstliche Richtung war bereits Gegenstand der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2023. Beantragt ist die Erteilung einer (Änderungs-)Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) beim Landratsamt Lichtenfels. Eine solche Genehmigung schließt andere notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Bewilligungen weitgehend ein (§ 13 BlmSchG). Die für den Rohstoffabbau erforderliche Vorfeldberäumung (Abschieben des Oberbodens und von Lockergestein) sowie die anschließende Rohstoffgewinnung hätte eine Reduzierung grundwasserschützender Deckschichten zur Folge, was wasserrechtlich einen Benutzungstatbestand darstellt, ohne dass damit in das Grundwasser selbst eingegriffen wird (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Daher hat die Antragstellerin auch eine sog. beschränkte – stets widerrufliche – wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt (die durch die BlmSchG-Genehmigung ersetzt würde). Ebenso ist eine abgrabungsrechtliche Genehmigung erforderlich (vgl. BayAbgrG), die zwar ebenfalls formal durch die BlmSchG-Genehmigung ersetzt würde, für die aber dennoch über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden ist (vgl. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 36 BauGB).

Über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist in der Sitzung am 24.10.2023 zwingend zu entscheiden, weil die Frist für eine Versagung am gleichen Tag abläuft.

2. Zum Vorhaben

Bezüglich der Vorhabensbeschreibung wird zunächst auf den Sitzungsvortrag vom 19.09.2023 verwiesen. Der Beginn der Arbeiten im Erweiterungsgebiet ist ab dem Jahr 2026 geplant.

2.1 Lage des Erweiterungsbereichs im Zustromgebiet von Trinkwasserquellen

Das Erweiterungsgebiet liegt am Rande der geplanten (engeren Schutz-) Zone II des planreifen, aber noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiets der Stadt Lichtenfels.

Dagegen ist fraglich, ob bzw. in wie weit der Erweiterungsbereich des Steinbruch tatsächlich im Einzugsbereich der Quellen des geplanten Wasserschutzgebiets liegt. Aus dem Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Höhnen & Partner vom 27.05.2023 zum Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird dazu wie folgt zitiert (S. 19):

„Mit Hilfe der numerischen Grundwassermodellierung von 2012 wurde versucht, die Zustrombereiche der für die Trinkwasserversorgung Lichtenfels genutzten ‚Schwabthaler Quellen 1 bis 4‘ und des ‚Dörizbrunnen‘ bei End gegeneinander abzugrenzen und zu klären, ob und in welchem Umfang sich die Einzugsgebiete der Quellen mit dem Rohstoffgewinnungsgebiet im Steinbruch ‚Deisenstein‘ und mit der beantragten Erweiterungsfläche überschneiden (s. BGI 2012). Diese Modellierung erbrachte für alle Modelldurchläufe, dass sich der Anstrombereich der Quellen ‚Schwabthal 1 bis 4‘ nördlich des aktuellen Steinbruchs und der beantragten

Erweiterungsfläche erstreckt. Den Modellergebnissen 2012 zur Folge überschneidet sich unabhängig von den Modellannahmen die Erweiterungsfläche hingegen in jedem Fall deutlich mit dem Anstrombereich des ‚Dörizbrunnens‘ (s. BGI 2012).“

Zu diesem heißt es weiter:

„Der ebenfalls für die Wasserversorgung der Stadt Lichtenfels genutzte ‚Dörizbrunnen‘ ist eine große Karstquelle im ‚Dörizgrund‘ bei End, die ein Stück talaufwärts der Fassungen der Quellen ‚Schwabthal 1 bis 4‘ auf ca. 381,00 m ü. NN gefasst ist. Nach den vorliegenden Unterlagen unterliegt diese Quelle sehr starken Schüttungsschwankungen und weist einen deutlichen Oberflächeneinfluss auf. Dies zeigen die immer wieder nach Starkregen auftretenden Trübungsschübe, die darauf hinweisen, dass die Quelle direkt an besonders wasserwegsame Klüfte angeschlossen ist.“ (Erläuterungsbericht S. 34, ergänzend S. 17).

Auf die als Anlage beigefügten drei Karten des Geowissenschaftlichen Büros GBH GmbH, Fürth, mit dem Erweiterungsbereich des Steinbruchs und den Zustrombereichen zu den Schwabthaler Quellen und zur Dörizquelle wird diesbezüglich verwiesen.

Wie schon dargestellt, ergibt sich demnach keine Überschneidung des Erweiterungsbereichs mit dem Zustromgebiet der Schwabthaler Quellen, sondern nur mit dem des Dörizbrunnens. Im Erläuterungsbericht wird aber zugleich darauf hingewiesen, dass Ergebnisse hydrogeologischer Untersuchungen, die die Ergebnisse der Modellierungen tatsächlich verifizieren könnten, nicht vorliegen und dass die zu den vier Schwabthaler Quellen vorliegenden Daten für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend sind (Erläuterungsbericht S. 34).

2.2 Gefährdung des Trinkwassers durch die Erweiterung des Steinbruchs

Hingewiesen wird auch im UVP-Bericht selbst auf eine eventuelle Gefährdung der Trinkwasserquellen durch den Einsatz von Maschinen und Sprengungen im Steinbruchbetrieb. In wie weit eine solche Gefährdung besteht, hängt natürlich zuerst davon ab, ob die Erweiterungszone des Steinbruchs im Trinkwassereinzugsbereich der genannten Quellen liegt. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen werden, wonach dies für den Dörizbrunnen als gesichert anzunehmen ist, für die Schwabthaler Quellen nach der vorliegenden Grundwassermodellierung aber nicht anzunehmen ist, das Gegenteil aber zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Erweiterungsbereich wird derzeit teilweise als Ackerfläche (ca. 1,1 ha) bzw. Wiesen-/Grünlandflächen (ca. 3,65 ha, aktuell ohne Düngemittelsinsatz) genutzt. Mit der Ackernutzung ist zum einen eine Düngung des Bodens verbunden, die, sofern der Erweiterungsbereich im Zustrombereich der genannten Trinkwasserquellen liegt, zu einem stetigen Eintrag z.B. von Stickstoffverbindungen (Nitrate) in das Grundwasser führen kann. Diese Einträge würden bei Umsetzung der Erweiterung jedenfalls entfallen.

Mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist zugleich eine maschinelle Bearbeitung des Bodens bzw. der Pflanzen. Hiermit verbunden ist bereits jetzt das Risiko, dass es zu Betriebsmittel- oder Treibstoffverlusten, evtl. auch zu Unfällen mit Düngemittelbehältern kommt.

Bei einer Erweiterung des Steinbruchgeländes wird die derzeit ca. 130 bis 150 m mächtige, grundwasserschützende Deckschicht um ca. 40 – 65 m auf ca. 90 m reduziert. Im Abbaugelände ist der Einsatz einer Vielzahl von Maschinen und Fahrzeugen vorgesehen, der ebenfalls zu Betriebsmittel- oder Treibstoffverlusten führen kann. Seitens des Steinbruchbetreibers werden Vorkehrungen getroffen, um solche Unfälle soweit möglich zu vermeiden bzw. deren Folgen schnell einzugrenzen. So würden z.B. alle Fahrzeuge außerhalb der Betriebszeiten des Steinbruchs aus der Erweiterungsfläche entfernt und auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abgestellt. Sofern das nicht möglich sein sollte, würden unter die Fahrzeuge Auffangwannen gestellt. Betankungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten würden nur im gesicherten Tankstellen- bzw. Wartungs-/Werkstattbereich vorgenommen.

Wie sehr sich das Gefährdungspotential für eine Grundwasserverunreinigung durch Betriebs- und Treibstoffe durch die Reduzierung der Deckschicht und die Umstellung von einer landwirtschaftlichen Nutzung auf den Steinbruchbetrieb erhöht (wovon grundsätzlich auszugehen ist), lässt sich schwer sagen. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Steinbruchbetreibers bestehen aufgrund der bisherigen Erfahrungen aber nicht.

2.3 Betroffenheit von Biotopen

Durch die Steinbrucherweiterung würden drei Biotope ganz und drei weitere teilweise beseitigt, wobei es sich bei fünf um Hecken und Feldgehölze, bei einem um eine magere Altgrasflur handelt. Die Biotopwerte des Bestands wurden nach der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt, ebenso der Kompensationsbedarf. Gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) können die verursachten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs der Steinbrucherweiterung kompensiert werden. Außerhalb des Geltungsbereichs werden Flächen für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und Ersatzwaldflächen zur Verfügung gestellt.

3. Bürgerversammlung am 12.10.2023 in End

Neben den oben bereits genannten Auswirkungen wurde hierbei seitens einzelner Anwesender insbesondere auf die bereits bestehenden Staubemissionen, die Verkehrsbelastung und durch die Sprengungen ausgelöste Erschütterungen hingewiesen und der Wunsch nach Abhilfe geäußert. Dass sich durch die Genehmigung des Erweiterungsbereichs eine Verschlechterung der Situation ergeben würde, hat sich zumindest nicht gezeigt.

Diesbezüglich wird seitens der Verwaltung noch auf Folgendes hingewiesen:

Das sprengtechnische Gutachten zur Erweiterung des Steinbruchbetriebs mit Stand Dezember 2021 wurde vom Sachverständigen durch ein Gutachten vom 16.08.2023 ergänzt. Die Ergänzung lag somit bei Antragstellung und erst recht bei der Abfassung des UVP-Berichts (Stand 27.05.2023) noch nicht vor. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Parameter und der maximalen Höchstlademengen Schäden durch Sprengimmissionen und negative Auswirkungen auf Anwohner sowie das Umfeld ausgeschlossen werden können. Gemäß der neuesten Fassung der maßgeblichen DIN 4150 empfiehlt er dennoch, zusätzlich zu der bisherigen Messstelle am Parkplatz Kaidler Messungen von Erschütterungen auch im nächstgelegenen Gebäude im Kümmerstreuth (je nach Zugangsmöglichkeit) vorzunehmen.

Nach Meinung der Verwaltung wäre damit bei Schäden an Gebäuden, wie sie in der Bürgerversammlung behauptet wurden (Risse in Wänden), leichter nachzuweisen, ob diese tatsächlich vom Steinbruchbetrieb herrühren oder andere Ursachen haben.

4. Ergebnis

Die beantragte Erweiterung des Steinbruchs Deisenstein hat – wie bei Abgrabungen bzw. Baumaßnahmen dieser Größe zu erwarten – erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Diese sind bei Verwirklichung des Vorhabens weitgehend unvermeidbar. Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten zur Betroffenheit und zu den möglichen Folgen für die Trinkwasserquellen nordwestlich des Erweiterungsgebiets leider keine abschließenden Erkenntnisse bzw. Bewertungen. Sofern möglich, bleibt es dem Landratsamt als Träger des Genehmigungsverfahrens vorbehalten, hierzu evtl. weitere Unterlagen anzufordern, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Stadt Bad Staffelstein hat jedoch über ihr gemeindliches Einvernehmen innerhalb der gesetzlichen, nicht verlängerbaren Zwei-Monats-Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu entscheiden. Daher muss sie auf Basis der vorliegenden Unterlagen entscheiden. Ausgehend von den vorliegenden Modellrechnungen zu den Zustrombereichen der Quellen wären Auswirkungen z.B. von eventuellen Betriebsmittel- oder Treibstoffverlusten durch den Gesteinsabbau nur auf den Dörizbrunnen zu erwarten. Die Gefahr solcher Einträge in das Grundwasser ist aber – grundsätzlich – schon durch die bisherige, landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Erweiterungsfläche gegeben und die Antragstellerin legt glaubhaft dar, dass sie alles ihr Mögliche unternimmt, um solche Einträge zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen. Auch aufgrund der Erfahrungen mit dem bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Steinbruchbetrieb, insbesondere aufgrund der bisher ausgebliebenen negativen

Folgen auf die Trinkwasserquellen, ist die Verwaltung der Ansicht, dass es vertretbar wäre, das gemeindliche Einvernehmen für die Steinbrucherweiterung zu erteilen. Gemäß der Empfehlung in der Erweiterung des sprengtechnischen Gutachtens vom 16.08.2023 sollte gegenüber dem Landratsamt aber gefordert werden, eine zweite Messstelle zur Messung von Erschütterungen – je nach Zugangsmöglichkeit – an einem der nächstgelegenen Gebäude im Kümmerstreuth einrichten zu lassen.

Gleichzeitig sollte das Landratsamt in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme ersucht werden, die bisher fehlenden hydrogeologischen Untersuchungen, die die Ergebnisse der Modellierungen zu den Zustrombereichen der Trinkwasserquellen tatsächlich verifizieren könnten (vgl. unter 2.1), erstellen zu lassen bzw. anzufordern und deren Ergebnisse bei der Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BlmschG und die sie einschließende – widerrufliche – beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

1. Das gemeindliche Einvernehmen für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmschG eingeschlossene Abgrabungserlaubnis für die beantragte Erweiterung des Steinbruchs
„Deisenstein“ wird unter der Bedingung erteilt, dass die von der Antragstellerin ebenfalls beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt erteilt wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in ihrer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Lichtenfels zu fordern, dass
 - die bisher nicht vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen, mit denen die Ergebnisse der Modellierungen zu den Zustrombereichen der Tiefenthalquelle, der Schwabthaler Trinkwasserquellen und des Döritzbrunnens verifiziert werden könnten, vor einer Entscheidung über die beantragte immissionsrechtliche Erweiterungsgenehmigung erstellt und der Stadt Bad Staffelstein zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden und
 - dass mit Inbetriebnahme der Steinbrucherweiterung entsprechend der Empfehlung in der Erweiterung des sprengtechnischen Gutachtens vom 16.08.2023 eine zweite Messstelle zur Messung von Erschütterungen – je nach Zugangsmöglichkeit – an einem der nächstgelegenen Gebäude im Kümmerstreuth eingerichtet wird.

Bad Staffelstein, 19.10.2023

Gunreben
Bauamtsleiter